

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.498.663

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7365/J-NR/2021

Wien, am 9. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2021 unter der Nr. **7365/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo uns die EU einschränken will“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 12:**

- 1. *Wie stehen Sie als Bundesministerin für Justiz, zu der vermeintlichen "Verbots-Mentalität" aus Brüssel?*
- 2. *Sehen Sie in der stark anwachsenden Unzufriedenheit der EU-Bürger in den EU-Apparat in Brüssel und seinen Beamten ein Problem?*
- 3. *Wenn ja, was könnte Österreichs Beitrag sein, wieder Vertrauen in das System der Europäischen Union aufzubauen und die Unzufriedenheit zu senken?*
- 4. *Wie stehen Sie als Bundesministerin für Justiz zu der Impfstoffbeschaffung der EU?*
- 5. *Wie stehen Sie als Bundesministerin für Justiz zur „Salamitaktik“ beim Thema Bargeldabschaffung innerhalb der Europäischen Union?*
- 6. *Welchen Beitrag leisten Sie als Justizministerin, Bargeld als Zahlungsmittel in Zukunft sicherzustellen?*
- 7. *Wie stehen Sie als Justizministerin zur effektiven Durchsetzung von Negativzinsen auf Sparguthaben?*

- *8. Ist Ihnen bekannt, wann diese Negativzinsen bzw. ein Verwahrentgelt auf Sparguthaben auch bei österreichischen Banken umgesetzt wird?*
- *9. Wie beurteilen Sie die politische Vorgehensweise der EU, Einschränkungen in Bereichen vorzunehmen, obwohl die stichhaltigen Belege für die Notwendigkeit dafür fehlen und in deduktiver Weise vom Allgemeinen auf den Einzelnen argumentiert wird?*
- *10. Was haben jene EU-Bürger, die über keinen digitalen Impfpass bzw. Zertifikat verfügen, zu erwarten, wenn sie innerhalb der EU reisen möchten?*
- *11. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass kritische Stimmen in Zukunft wieder mehr Gehör finden, um damit eine weite Bandbreite an akzeptierten Meinungen sicherzustellen?*
- *12. Werden Sie gegen die Diffamierung von kritischen Meinungen bzw. gegen Formen der Zensur, bei „anderen, nicht-mainstream- bzw. kritischen Meinungen“, eintreten?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezweckt die Kontrolle der Vollziehung im jeweiligen Wirkungsbereich des Regierungsmitglieds. Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße (Rechts-)Meinungen, wie sie zu den Punkten 1 bis 3, 9, 11 und 12 abgefragt werden. Die dort zum Ausdruck kommende (allgemeine) Kritik an der Europäischen Union betrifft zudem nicht unmittelbar Angelegenheiten der Justiz. Die Fragen 4 bis 8 und 10 fallen hingegen in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. des Herrn Bundesministers für Finanzen, die dazu ohnedies parallele gleichlautende Anfragen erhalten haben.

Ich möchte aber aus Anlass der Anfrage festhalten, dass ich mich zu den allgemeinen Werten der Europäischen Union bekenne, auf die sie sich gründet, wie sie in Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“, Konsolidierte Fassung), ABl L 2016/202, 1, festgeschrieben sind, namentlich die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Dazu gehören vor allem auch die nunmehr in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („GRC“, ABl L 2012/326, 391) normierten Rechte, etwa die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 10 GRC) und die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art. 11 GRC). Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit

von Frauen und Männern ausgezeichnet und von diesen in der Gemeinschaft ebenso wie auf nationaler Ebene hochzuhalten. Diese Rechte stehen jedoch nicht grenzenlos zu und finden insbesondere in den (Grund-)Rechten anderer Bürgerinnen und Bürger immanente Schranken, die einem gerechten Ausgleich zugeführt werden müssen.

Diesen Prinzipien und Grundsätzen wird im Rahmen der täglichen Arbeit des Bundesministeriums für Justiz ein hoher Stellenwert eingeräumt, um effektiv zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Daneben beruht die Gewährleistung und der Schutz dieser Prinzipien auf dem Beitrag der nationalen Parlamente, wie insbesondere in Art. 12 und Art. 69 EUV sowie dem Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, ABl L 2016/202, 206, vorgesehen. Gerade auch im Verfahren zur Gewährleistung des Subsidiaritätsprinzips innerhalb der Europäischen Union manifestiert sich insofern anschaulich die Notwendigkeit eines horizontalen und vertikalen Dialogs, um ein transparentes Europa zu schaffen und das Vertrauen der Bürger\*innen in die Europäische Union zu stärken.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

